

MUSEIS SAXONICIS USUI

Freunde der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden e.V.

SATZUNG

In dieser Fassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 3. April 2006

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "MUSEIS SAXONICIS USUI - Freunde der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden e. V."
Er wurde am 7. Mai 1991 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen (VR 1163).
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden, seine Geschäftsstelle im Residenzschloss, 01006 Dresden, PF 12 05 51.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient dem Zweck, die in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden zusammengeschlossenen Museen materiell und ideell zu fördern, insbesondere bei der Erwerbung von Kunstwerken, bei sammlungsbezogenen Forschungs- und Restaurierungsvorhaben sowie bei der öffentlichen Wirksamkeit der Museen.
2. Der Verein arbeitet eng mit den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden zusammen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zur Förderung der Allgemeinheit. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen und Leistungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein steht jedermann, auch juristischen Personen, offen.
2. Der Verein hat Mitglieder, Stifter und Ehrenmitglieder. Stifter und Ehrenmitglieder gelten als gleichberechtigte Mitglieder des Vereins.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Mitgliedskarte bestätigt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder die Interessen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss steht innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Betroffenen unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
5. In Würdigung bedeutender Leistungen für die Ziele des Vereins kann der Vorstand natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, vertreten durch den Generaldirektor und die Museumsdirektoren, sind als juristische Person Mitglied des Vereins. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entbunden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte und Vergünstigungen: Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; freier Eintritt in den Museen und Ausstellungen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (mit Ausnahme des Historischen Grünen Gewölbes); Einladung zu Eröffnungen und Veranstaltungen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden; Benutzung der Bibliotheken der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden; Fachberatung durch die Wissenschaftler und Restauratoren der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden nach Vereinbarung; Erwerb von Jahresgaben zum Vorzugspreis.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und der Stifterspende wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im Lastschriftverfahren zu entrichten. Dafür ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Für das Kalenderjahr, in dem der Eintritt erfolgt, ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat, der Vorstand und die Kassen- und Rechnungsprüfer.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher.
3. Zur Tagesordnung gehören besonders: der Bericht des Vorstandes; der Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer; die Entlastung des Beirates, des Vorstands, der Kassen- und Rechnungsprüfer sowie deren Neuwahl; der Bericht des Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden; Pläne für das nächste Geschäftsjahr. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Der Erste oder der Zweite Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide abwesend, wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
7. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse enthält.

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt werden. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, können die Antragsteller die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat besteht in der Regel aus neun Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl in den Beirat erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens fünf Mitgliedern.
2. Der Beirat berät den Vorstand und wirkt bei außerordentlichen Maßnahmen mit.
3. Der Beiraternennt auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder.
4. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst vier bis sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung einberufen.
5. Über die Beratung des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Beisitzer. Der Erste Vorsitzende allein oder der Zweite Vorsitzende allein oder zwei beauftragte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 (2) BGB. Der Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden ist durch sein Amt Beisitzer im Vorstand.
2. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung.
3. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen und sie entsprechend bevollmächtigen. Dafür ist eine Geschäftsordnung erforderlich, die der Bestätigung durch den Beirat bedarf.
4. Der Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder können durch das Votum von mindestens fünf Beiratsmitgliedern abberufen werden. Der Vorstand ist daraufhin innerhalb von vier Wochen neu zu wählen bzw. zu ergänzen.

§ 10

Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mindestens einen Kassen- und Rechnungsprüfer. Dieser darf weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Er kontrolliert die Haushaltsführung des Vorstands und erstattet darüber wenigstens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht. Danach beantragt er die Entlastung des Vorstands.

§ 11

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands oder des Beirates von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Für den Beschluss ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut einberufen werden. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Land Sachsen zu, das von diesen Mitteln Kunstwerke für die Öffentlichkeit erwerben muss.